



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. März 2013 (13.03)  
(OR. en)**

**6090/13  
EXT 1**

**JUSTCIV 18  
AELE 14  
JAIEX 13**

**TEILWEISE FREIGABE**

---

des Dokuments 6090/13 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 7. Februar 2013

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

---

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und Dänemark, Island, Norwegen und der Schweiz über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen sowie eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und Dänemark, Island, Norwegen und der Schweiz über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen

---

- Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des oben genannten Dokuments.



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Februar 2013 (20.02)  
(OR. en)**

**ANLAGE**

**6090/13  
EXT 1 (12.3.2013)**

**JUSTCIV 18  
AELE 14  
JAIEX 13**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
für den             AStV/Rat

---

Nr. Vordok.:       5370/13 JUSTCIV 6 AELE 5 JAIEX 6 **RESTREINT UE/EU RESTRICTED**

Nr. Komm.dok.:   14350/12 JUSTCIV 292 AELE 68 JAIEX 76 **RESTREINT UE/EU  
RESTRICTED**

---

Betr.:            Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und Dänemark, Island, Norwegen und der Schweiz über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen sowie eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und Dänemark, Island, Norwegen und der Schweiz über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen  
- Annahme

---

**I.    **EINLEITUNG****

1.    Die Kommission hat dem Rat am 27. September 2012 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und Island, Norwegen und der Schweiz über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen sowie eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und Dänemark, Island, Norwegen und der Schweiz über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen unterbreitet.

## II. PRÜFUNG DER VORGESCHLAGENEN EMPFEHLUNG

2. Die obengenannte Empfehlung für einen Beschluss des Rates ist von der Gruppe "Zivilrecht" (Allgemeine Fragen) in ihren Sitzungen vom 19. Oktober und 20. Dezember 2012 sowie 31. Januar 2013 geprüft worden.

**NICHT FREIGEgeben**

6. Die Gruppe "Zivilrecht" (Allgemeine Fragen) hat in ihrer Sitzung vom 31. Januar 2013 Einigung über die in der Anlage enthaltenen Verhandlungsrichtlinien erzielt.

7. Das Vereinigte Königreich und Irland, auf die das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Anwendung findet, beteiligen sich an der Annahme und Anwendung des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen.
8. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks wird sich Dänemark nicht an der Annahme des obengenannten Beschlusses des Rates beteiligen.

### III. FAZIT

9. Daher wird der AStV ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
  - a) die Kommission ermächtigt, ein Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und Dänemark, Island, Norwegen und der Schweiz über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen mit der Maßgabe auszuhandeln, dass in einer Klausel bestimmt wird, dass das Abkommen vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Dänemark Anwendung findet;
  - b) die Kommission ermächtigt, ein Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und Dänemark, Island, Norwegen und der Schweiz über die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen auszuhandeln;
  - c) nach Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Sonderausschuss einsetzt, wobei die Kommission die betreffenden Verhandlungen im Benehmen mit diesem Ausschuss gemäß dem Vertrag im Namen der Europäischen Union führen wird, und
  - d) die in der Anlage enthaltenen Verhandlungsrichtlinien annimmt.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

**AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 6) NICHT FREIGEgeben**

---